

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 30/2025 1. Ergänzung öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		FBL 1	FBL 9		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					23.01.2025
Rat					27.01.2025

TOP	Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien Aufstellungsbeschluss, Öffentliche Auslegung und Beteiligung Stellungnahme Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Das Ziel ist die Abgabe einer Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien (TP EE) im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW.

2. Sachverhalt

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen TP EE zum Regionalplan Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 50/2024).

Mit Schreiben vom 13.01.2025 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Regionalplanungsbehörde über die Veröffentlichung des Planentwurfs informiert und um Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW gebeten. Die Beteiligung findet vom 13.01. bis einschließlich 13.02.2025 statt.

Bisheriges Verfahren

In seiner Sitzung am 09.12.2022 hat der Regionalrat Köln die Regionalplanungsbehörde mit der **Vorbereitung des Verfahrens** für den Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beauftragt (vgl. RR 36/2022).

Mit Bekanntmachung am 17.04.2023 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln unterrichtet und die Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend beteiligt. Hierzu wurde der Planungsstand bei den Kommunen über eine Onlinebefragung abgerufen (vgl. Mitteilungsvorlage Nr. 245/2023 Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz).

Das **Konsultationsverfahren (Scoping)** zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurde vom 14.03. bis 29.03.2024 durchgeführt; einschließlich der Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Umfangs- und Detailierungsgrads des Umweltberichts. Die Kreisstadt Bergheim hat dazu am 28.03.2024 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Beschlussvorlage Nr. 171/2024 Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping), Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim)

Im Zusammenhang mit einer Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Köln für die Kommunen am

08.03.2024 wurden der **Vorentwurf für die Darstellung von Windenergiebereichen (Stand 28.02.2024)** sowie der geplante Kriterienkatalog und Informationen zum Anlass und Ziel der Planung und zur Planungsmethodik zur Verfügung gestellt.

Insgesamt haben die Regionalplanungsbehörde und der Regionalratsvorsitzende im Rahmen von vier Informationsveranstaltungen Vertreter der Kommunen und Kreise über den Anlass und das Ziel des Verfahrens und das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen informiert.

Weiteres Vorgehen

Sollten sich nach Durchführung der laufenden Beteiligung und der danach folgenden Auswertung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen Änderungsbedarfe ergeben, kann dies dazu führen, dass eine erneute Beteiligung durchgeführt werden muss (vgl. § 9 Abs. 3 und Abs. 5 ROG). Eine endgültige Abwägung aller Belange erfolgt durch den Planungsträger mit dem Feststellungsbeschluss. Mit der Entscheidung über die Feststellung des Teilplans endet das Erarbeitungsverfahren. Ziel ist es, das Verfahren bis Mitte 2025 abzuschließen (vgl. Abb. 1 Verfahrensablauf).

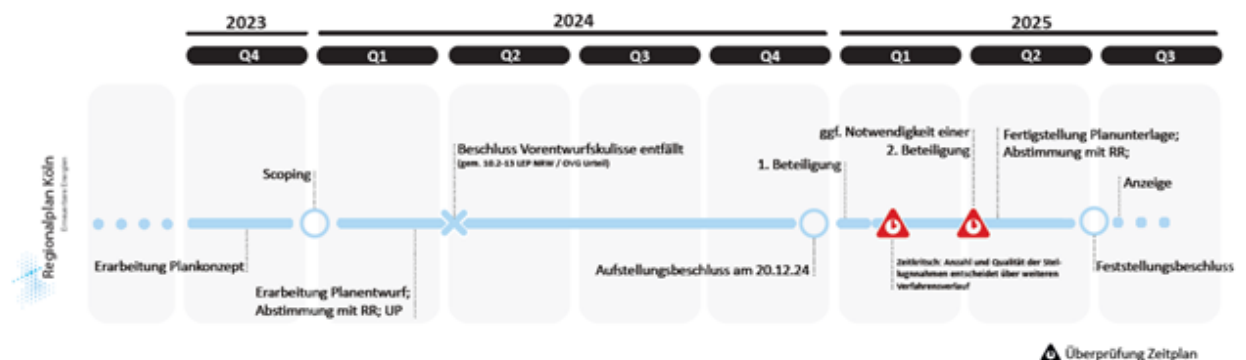


Abb. 1 Verfahrensablauf Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien

Inhalt der Planung

Wesentlicher Plangegegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Damit werden die bundesgesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben für den Ausbau der Windenergie (z. B. Umsetzung der Flächenbeitragswerte für die Windenergie, vgl. WindBG und LEP NRW) umgesetzt.

Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Sachlichen Teilplan weitere textliche Vorgaben (d. h. raumordnerische Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben.

Die Windenergiebereiche werden gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Der Vorrang gilt nur innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche. Die Vorranggebiete entfalten keine regionalplanerische Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG.

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB kommt den Windenergiebereichen dennoch eine steuernde Wirkung zu. Grund hierfür ist die faktische Ausschlusswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, die die Privilegierung von Windenergieanlagen auf Windenergiegebiete gemäß § 2 WindBG (Windenergiebereiche und Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) beschränkt. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nach § 35 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB handelt es sich dann um sonstige Vorhaben, die im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Vorrangbereiche werden als Rotor-Out-Gebiete festgelegt. Bei der Darstellung der Windenergiebereiche werden die bereits bestehenden kommunalen Konzentrationszonen der Windenergie bestmöglich berücksichtigt. Außerhalb der Windenergiebereiche können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für

die Nutzung der Windenergie dargestellt bzw. Gebiete für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans, des LEP NRW oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Insgesamt werden 373 Windenergiebereiche mit einer Fläche von 16.407 ha im Regierungsbezirk Köln dargestellt. Das sind 2,23 % des Planungsraums. Damit wird das gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 vorgegebene Teilflächenziel von 15.682 ha erfüllt.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Identifizierung von geeigneten Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. So wird beispielsweise zu Wohngebäuden im Innenbereich, ASB, Wohn- und Mischbauflächen ein Vorsorgeabstand von 700 m, zu Wohngebäuden im Außenbereich (z. B. Hofstättchen) von 500 m, zu Freileitungen von 175 m und zu Bauschutzbereichen um Sonderlande- und Segelflugplätze und Flughäfen 1.500 m festgelegt. Bezüglich der Ausschlusskriterien zum Themengebiet Natur und Umwelt wird u. a. für Naturschutzgebiete, für Natura 2000-Gebiete, für Bereiche zum Schutz der Natur, für Gesetzlich geschützte Biotop und für Nationalparks ein Vorsorgeabstand von 75 m festgelegt.

Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Erneuerbare Energien (TP EE) werden für die Kreisstadt Bergheim 704 ha (7,3 % des Stadtgebietes) als Windenergiebereiche dargestellt, im Vorentwurf des TP EE vom 28.02.2024 waren es hingegen 570 ha (5,92 %).

Die Fläche BM_01 (172 ha) ist das größte im Stadtgebiet geplante Vorranggebiet. Durch seine zentrale und prominente Lage am Villehang ist das Gebiet sehr stark raumprägend. Um diese räumliche Wirkung zu reduzieren und eine maßvolle Stadtentwicklung zu erreichen, hat die Kreisstadt Bergheim Gespräche mit der Bezirksregierung Köln zwecks Umverteilung der Windenergiebereiche geführt. Unter Beibehaltung der im Vorentwurf dargestellten 570 ha wurde besprochen, die Fläche BM_01 um ca. 50 % zu reduzieren und dafür andere Flächen im selben Umfang zu nutzen. Für den nunmehr vorliegenden Teilplan Erneuerbare Energien wurden die in den Gesprächen genannten, möglichen Flächen auf der Glessener Höhe, der Wiedenfelder Höhe und im Windpark Paffendorf ergänzt, aber die Fläche BM_01 nicht im gleichen Maße reduziert.

Die Kreisstadt Bergheim fordert in ihrer Stellungnahme daher die raumverträgliche Reduzierung der Fläche BM_01. Das soll vorrangig durch ein Abrücken der dargestellten Fläche von den Hofstättchen und Siedlungsbereichen erreicht werden. Vor dem Hintergrund der räumlichen Vorbelastung des nördlichen Stadtgebietes durch bereits zahlreiche vorhandene Anlagen der Energieerzeugung (z. B. Kraftwerk Niederaußem), Umspannwerke, Hochspannungsleitungen und weiterer Versorgungsleitungen sowie Windenergieanlagen im Windpark Stommelner Höhe soll somit eine verträgliche planerische Lösung für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen gefunden werden. Damit soll auch weiterhin die grundsätzlich vorhandene Akzeptanz der Bevölkerung für Anlagen der Energieerzeugung in den betroffenen Stadtteilen erhalten werden.

Im Weiteren nimmt die Stellungnahme Bezug zu Ziel 2 der Textlichen Festsetzungen, welches planerische Höhenbeschränkungen für Windenergiebereiche ausschließt. Hierzu erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Höhenbeschränkung bezüglich der kommunalen Konzentrationszone „Wiedenfelder Höhe“. Im Wesentlichen wird hier eine Klarstellung der regionalplanerischen Festlegungen angeregt, so dass keine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen muss.

Darüber hinaus werden u. a. für die textlichen Festsetzungen zur Nutzung der Solarenergie Konkretisierungen angeregt.

Der Entwurf der Stellungnahme ist der Vorlage zur Beschlussfassung beigelegt.

Begründung für die verkürzte Ladungsfrist für die Sitzung des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe gem. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Bergheim

Mit Schreiben vom 13.01.2025 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Regionalplanungsbehörde über die Veröffentlichung des Planentwurfs informiert und um Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW gebeten. Die Beteiligung findet vom 13.01. bis einschließlich 13.02.2025 statt.

Um eine Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien zu gewährleisten, besteht diese Möglichkeit nur im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe am 23.01.2025 und der Sitzung des Rates am 27.01.2025. Die nächsten Sitzungen dieser Gremien finden erst im März nach Ende des Beteiligungszeitraumes und der Abgabefrist der Stellungnahme am 13.02.2025 statt.

Da die Beteiligung erst am 13.01.2025 begonnen hat, konnten die regulären Fristen für den Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe am 23.01.2025 nicht eingehalten werden. Gemäß der Zuständigkeitsordnung ist für regionalplanerische Stellungnahmen eine Vorberatung im Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe notwendig. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhanges ist die Einbindung des Ausschusses nur durch eine verkürzte Ladungsfrist gem. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Bergheim möglich.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln setzt die Vorgaben des Bundes und des Landes für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln um.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorliegenden Entwurf des Teilplanes Erneuerbare Energien findet vom 13.01. bis zum 13.02.2025 statt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt